

## Kindertageseinrichtungen Zulage bei Qualifizierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen in unseren KiTas,

es ist uns wichtig, die Qualitätsentwicklung unserer Mitarbeitenden und KiTas zu unterstützen. Dafür organisieren und finanzieren wir bereits unser Fort- und Weiterbildungsprogramm, stellen einen KiTa-eigenen Fortbildungsetat zur Verfügung und gewähren entsprechend Dienstbefreiung/Arbeitszeit.

Zusätzlich bieten wir - das Personalamt und das KiTa-Amt - nun zusätzlich neu eine **Zulage bei Qualifizierung** an. Die Voraussetzungen dafür sind:

- **Sie bewerben sich bei der Fachberatung des KiTa-Amtes bis zum 31.03.2022** für einen der von uns benannten Qualifizierungsbereiche.
- Den Anbieter und den Umfang der Qualifizierung können Sie grundsätzlich frei wählen. Diese Daten müssen Sie beim Antrag angeben können. Sie sind auch Kriterien bei unserer Auswahl.
- Die Kosten tragen Sie wie bisher selbst: Wenn Sie diese Qualifizierung aber erfolgreich abgeschlossen haben, **dann erhalten Sie vom Personalamt 12 Monate lange eine Zulage in Höhe von 3 % aus Stufe 2 Ihrer Entgeltgruppe (VZ), d.h. bis zu ca. 100 EUR mtl. brutto** zusätzlich.\* Jährlich stehen 15 Plätze für diese Zulage zur Verfügung.
- Im Jahr 2022 können Sie einen Antrag für eine solche Zulage für Qualifizierungen in den Bereichen **Systemische Pädagogik, Wald-/Naturpädagogik, Medienpädagogik und MarteMeo-Fachberatung** stellen. Wir werden hier immer wieder neue Schwerpunkte im Rahmen unseres Leitbildes setzen. Jedes Jahr besteht die Chance, sich wieder zu bewerben.

Wir würden uns freuen, wenn wir zum einen auch mit diesem Angebot unsere Unterstützung und Anerkennung Ihrer ganz persönlichen Weiterentwicklung ausdrücken können. Zum anderen sind wir überzeugt, dass auch unsere KiTas dadurch inhaltlich profitieren. Für Fragen und Ihre Anträge stehen Ihnen unsere Fachberaterin Frau Gaisser und unser Fachberater Herr Geyer gerne zur Verfügung.

Memmingen, 1. Februar 2022

Ihr Amt11 Personalamt und Amt42 Kindertageseinrichtungen

\* Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis wird die Zulage nur für die Monate der tatsächlichen Beschäftigung gezahlt.